

Hinweise zur Benutzung des gemeindlichen Badeplatzes Unterallmannshausen

Die Gemeinde Berg hat im Jahr 2004 diesen Seebereich offiziell durch Satzung zum Badeplatz bestimmt. Die Satzung ist im Rathaus der Gemeinde Berg einsehbar

Auszug aus der Badeplatzbenutzungssatzung :

...

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der gemeindliche Badeplatz Unterallmannshausen ist eine Einrichtung der Gemeinde Berg. Er wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Badeplatz befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1080/3, Gemarkung Höhenrain.
- (3) Die Grenze des Badeplatzes bildet die Einfriedung.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

- (1) Der Badeplatz Unterallmannshausen steht während der Badezeit vom 01. Mai bis 30. September ausschließlich Badegästen zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeit können von diesem Badeplatz aus auch Tauchgänge im Sinne der Allgemeinverfügung für das Sporttauchen mit Atemgerät im Starnberger See vom 18.08.1994 erfolgen.
- (2) Dieser Badeplatz ist kein FKK-Gelände.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten am Badeplatz

- (1) Innerhalb des Badeplatzes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Badeplatzes ist insbesondere untersagt:
 1. Radzufahren, Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas, Bootsanhänger u.ä.) zu schieben, zu benutzen und abzustellen. Das Gleiche gilt für jegliche Art von Booten und Surfbretter,

2. während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres vom Badegelande aus Wassersport auszuüben wie z.B. Segeln, Surfen, Tauchen usw..
3. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren bzw. Pferde in den See zu führen,
4. die Grünanlagen und Anlageneinrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
5. andere Besucher, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Musikwiedergabegeräten, die Benutzung von Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen,
6. offene Feuerstellen zu errichten,
7. Tiere aller Art, insbesondere Hunde frei laufen zu lassen; während der Badesaison (1. Mai bis 30. September) ist das Mitbringen von Tieren grundsätzlich untersagt,
8. Zelte aufzustellen,
9. am Badeplatz zu nächtigen,
10. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine besondere schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt.

§ 4 **Haftung**

Die Benutzung des gemeindlichen Badeplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt zu jeder Jahreszeit grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel des Badeplatzes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Personals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

...

Bitte verlassen Sie das Gelände und die Toilette so, wie Sie das Gelände und die Toilette selbst vorfinden möchten.

Wir wünschen Ihnen erholsame Stunden auf unserem Badeplatz.

Berg, im Juni 2004

Gemeinde Berg

Monn
Erster Bürgermeister